



Persönliche Kopie
 Copie personnelle

Eidgenössisches Justiz- und
 Polizeidepartement
 Bundeshaus West
 CH-3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 26. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Grf.	Via	z. K	Bern.
		Add	
		H2	
		S20	

**Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und
 des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen; Vernehmlassung**

pie
lad

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 3. Dezember 2007, in dem wir eingeladen werden, zu den eingangs erwähnten Revisionsentwürfen bis zum 31. März 2008 Stellung zu nehmen und lassen uns wie folgt vernehmen:

- a. Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (WSG):
 Wir begrüßen den Revisionsentwurf zum WSG und sind überzeugt, dass er gegenüber der geltenden Regelung mehr Klarheit verspricht und die Rechtssicherheit fördern wird.
- b. Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG):
 Wir weisen auf drei Bereiche hin, die eine Überarbeitung der Vorlage erfordern:
 - Sowohl der Gesetzesentwurf als auch der erläuternde Bericht verweisen in Bezug auf waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte auf die Vorlage des Bundesrates zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Art. 41a). Das Parlament hat bis 14. April 2008 über diese Vorlage zu entscheiden bzw. die Frist um ein Jahr zu verlängern. Es ist anzunehmen, dass – nachdem der Nationalrat die Vorlage ablehnte (6. Dezember 2007) und die zuständige ständerätliche Kommission (UREK-S) Nichteintreten beantragte (17. Januar 2008) – der Ständerat der Kommissionsempfehlung folgen wird. In der Folge wird das bestehende Waldgesetz seine Gültigkeit behalten, so dass auch künftig ein Gesetzesartikel zur Herkunftsbezeichnung von waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten fehlen wird. Deren Deklaration ist jedoch für die Waldwirtschaft von grosser Bedeutung. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die in Art. 50a des Revisionsentwurfs zum MSchG enthaltene Ausnahme für waldwirtschaftliche Erzeugnisse zu streichen und Waldprodukte wie alle übrigen Produkte zu behandeln.
 - Die vorgesehenen Änderungen in Art. 22a-c MSchG lehnen wir ab, da die Möglichkeit des Markenschutzes für eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen die Glaub-

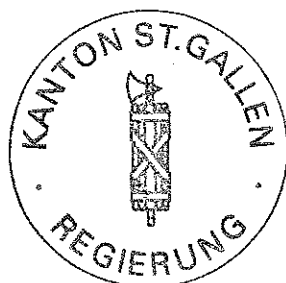
würdigkeit der Schutzwirkung der Nahrungsmittelregister in Zweifel zieht. International werden grosse Anstrengungen unternommen, die Register als effizientes Instrument – unter anderem zur Verhinderung von Täuschungen – zu etablieren.

- In Art. 48 MSchG werden für die Bestimmung der Produktherkunft zwei kumulative Kriterien vorgeschlagen. Künftig können verarbeitete Lebensmittel wie z.B. Käse, der in der Schweiz mit polnischer Milch hergestellt wurde, als Schweizer Produkt ausgezeichnet werden. Gemäss nationalem Standard für Regionalmarken (z.B. Culinarium) müssen jedoch bei unverarbeiteten Produkten 100 Prozent der Rohstoffe aus der Region stammen, bei verarbeiteten Produkten entspricht dies 75 Prozent, wobei 2/3 der Wertschöpfung in der Region zu erfolgen haben. Wir sind der Meinung, dass Art. 48 MSchG die Vorgaben der Regionalmarken unterläuft und zu einer Täuschung der Konsumenten führt. Wir erwarten daher, dass Lebensmittel von der Regelung ausgenommen werden. Bleibt die geplante Regelung bestehen, ist darin die Bedingung einzuschliessen, dass 100 Prozent der Rohstoffe – sofern erhältlich – aus der Schweiz stammen müssen. Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Änderungen im MSchG auch Anpassungen im Lebensmittelrecht (Art. 15f LKV; SR 817.022.21) erforderlich machen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

St.Gallen, 20. März 2008

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:



Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:

Martin Gehrler